

BERICHTE / REPORTS

Die Ermöglichung der Abdankung des japanischen Kaisers
– Ein erster Schritt zur Entmythologisierung des Kaisertums?Von *Tomoaki Kurishima**

Abstract: On 16 June 2017 a special bill on the abdication of the Emperor was promulgated in Japan thereby allowing Emperor Akihito, 83 years old at that time, to step down, the first Emperor to do so in the last 200 years. At first sight, this decision appears to be very rational. In the last 29 years, Emperor Akihito has achieved a lot, far more than is necessary as an Emperor of Japan. It is only natural that people would say that it is about time for him to rest well. However, some of the right-wing conservatives in Japan were vehemently opposed to allowing the Emperor to abdicate. Together with other long-discussed problems with the Imperial House of Japan, especially that of allowing a female successor, this has become one of the most controversial issues in Japanese politics during the last few years. In this article, the author explains the political background and legal problems of this controversy. In order to give a clearer picture of the discussion, the history of the Imperial House, as well as its current problems will be mentioned.

A. Einleitung – Rücktritt als „selbstverständliches“ Ergebnis?

Darüber, dass der damals 83 Jahre alte japanische Kaiser *Akihito*¹ als erster Kaiser seit rund 200 Jahren zu Lebzeiten abdanken wird, wurde nicht nur in Japan, sondern auch im

* *Tomoaki Kurishima*, LL.B. und LL.M., ist Assistenzprofessor an der Keio University, Tokio (E-Mail: tomoaki.kurishima@keio.jp). Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 19. Juli 2017 im Rahmen einer Veranstaltung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) in München gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Der Autor dankt *Katharina Doll* und *Franziska Hobmaier* für sprachliche Korrektur.

1 In Japan gilt es als ein Tabu, den Namen des Kaisers auszusprechen. In der Tat kennt wohl die Mehrheit der Japaner seinen Namen nicht. Wenn die Japaner über den heutigen Kaiser, also *Akihito*, sprechen, sagen sie *Tennō heika* – etwa: „Seine Majestät der Kaiser“ – oder einfach *Tennō*. Seinen Vater bezeichnen die Japaner als *Shōwa-Tennō* – *Shōwa* ist der Name für die Zeit, in der er regierte – und nicht *Hirohito*.

Ausland viel berichtet.² Aufgrund seines Alters und Gesundheitsproblemen, schien es zwar naheliegend, seinen Rücktritt zu ermöglichen – was schlussendlich ja auch geschehen ist.³ Allerdings darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ermöglichung des Rücktritts keine selbstverständliche, unbestrittene Lösung war. Nicht wenige konservative Intellektuelle sprachen sich nämlich gegen die Abdankung aus. Am Ende wurde zwar der Weg für den Rücktritt durch ein *Sondergesetz*, welches nur für *Akihito* gilt, geebnet. Gleichwohl bleiben viele (rechtliche) Probleme ungelöst.

In diesem Beitrag wird nach einer kurzen Erklärung der geschichtlichen Entwicklung des japanischen Kaisertums (II.) der (verfassungs-)rechtliche Status des Kaisers erläutert (III.). Auf dieser Basis wird abschließend die Thematik der Abdankung des Kaisers behandelt (IV.).

B. Geschichte des japanischen Kaiserhauses

Offiziell soll die Geschichte der japanischen Kaiserfamilie auf *Jimmu-Tennô* zurückgehen, der 660 v. Chr. den Thron bestieg. Nach den ältesten schriftlichen Chroniken Japans, *Kojiki* und *Nihon-shoki*, sei er ein Nachkomme von *Amaterasu*, der Sonnengöttin des Shintoismus, gewesen.⁴ Nach dieser offiziellen Erklärung blickt die japanische Kaiserfamilie also auf eine mehr als 2600 Jahre alte Geschichte zurück. *Akihito* ist demnach der 125. Kaiser. Unter Historikern wird allerdings die Existenz der ersten neun bzw. 14 Kaiser bestritten, sodass normalerweise davon ausgegangen wird, dass der erste real existierende Kaiser erst im 3. bis 5. Jhd. nach Chr. den Thron bestieg.⁵

Am Anfang war der Kaiser der Herrscher Japans, aber schon seit Mitte des 9. Jhd. hat er seine politische Macht verloren und wurde zu einer Autorität ohne reelle Macht. Der echte Herrscher war stattdessen der Shogun, also der Anführer der Samurai-Regierung (Shogunat bzw. *Bakufu*). Diese Situation dauerte – mit einigen kurzen Unterbrechungen – bis Mitte des 19. Jhd. an.

1868 fand die sog. Meiji-Restauration (*meiji ishin*)⁶ statt und das *Tokugawa*-Shogunat in Tokio, das dritte und letzte Shogunat, wurde abgeschafft. Dies war im Grunde eine bürgerliche Revolution, die u.a. von reformfreudigen, niederrangigen Samurai aus den südwestlichen Gebieten durchgeführt wurde.⁷ Diese Samurai lehnten die Herrschaft des Shogunats ab und betrachteten den Kaiser als legitimen Herrscher, wobei *Mutsuhito*, der *Meiji-Tennô*,

2 Vgl. z.B. *Patrick Welter*, Nur nicht zu viel Veränderung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. Mai 2017, S. 8; *Christoph Neidhart*, Der Kaiser darf gehen, in: Süddeutsche Zeitung, 20. Mai 2017, S. 9.

3 Vgl. „Abdication date gets Cabinet approval“, in: The Japan Times, 8. Dezember 2017, LexisNexis.

4 *Maria-Verena Blümmel*, in: Josef Kreiner (Hrsg.), Geschichte Japans, Stuttgart 2012, S. 64.

5 Vgl. *Josef Kreiner*, in: Josef Kreiner (Hrsg.), Geschichte Japans, S. 41 f., 44.

6 Zur Terminologie vgl. auch *Günther Distelrath*, in: Josef Kreiner (Hrsg.), Geschichte Japans, S. 250 ff.

7 Dazu ausführlich *Christian Oberländer*, in: Josef Kreiner (Hrsg.), Geschichte Japans, S. 291 ff.

im Zeitpunkt der Meiji-Restauration erst 16 Jahre alt war. Etwa 20 Jahre später, 1889, wurde die erste Verfassung Japans, die sog. Meiji-Verfassung (MV), verkündet. Sie begann mit einem Abschnitt über den Kaiser. Artikel 1 besagte: „Das Kaiserreich Groß-Japan wird beherrscht und regiert von dem Kaiser aus der seit der Gründung des Reiches ununterbrochen herrschenden Dynastie.“ Artikel 3 erklärte den Kaiser für heilig und unverletzlich. Artikel 4 machte den Kaiser zum Staatsoberhaupt, das in sich die Herrschaftsgewalt vereinigte.⁸ Außerdem wurde er zum Oberbefehlshaber des Heeres und der Marine erklärt (Art. 11 MV).

Allerdings darf man die Meiji-Verfassung nicht wörtlich verstehen. Die Verfasser der Meiji-Verfassung wollten nicht unbedingt die absolute Herrschaft durch den Kaiser. Tatsächlich spielte der Kaiser „im Wesentlichen die Rolle eines Symbols“.⁹ Die wahre Absicht der Verfassungsgeber lag vielmehr darin, eine japanische „Zivilreligion“ zu schaffen: Für den neuen Zentralstaat, der die Verstärkung der Armee als Hauptaufgabe hatte und die Großmacht Asiens werden sollte, war eine feste Ideologie erforderlich, die die gesamte Bevölkerung Japans vereinigen sollte. Für diesen Zweck wurden der Kaiser und sein Entstehungsmythos, der mit dem Shintoismus eng verbunden war, instrumentalisiert.¹⁰ Dem Shintoismus ist das offene Verständnis darüber, wer bzw. was göttlich („*kami*“) sein kann, charakteristisch. Nach der Meiji-Restauration von 1868 galt aber der sog. Staats-Shintoismus als Staatsreligion, bei der die *göttliche Funktion des Kaisers* eine zentrale Rolle spielte, während der Buddhismus als „ausländische“ Religion vom Staat eher verachtet wurde.

Zusammen mit der Meiji-Verfassung wurde auch das Kaiserliche Hausgesetz (*kōshitsu tenpan*, im Folgenden Meiji-KHG) erlassen. Diesem Gesetz kam neben der Verfassung der höchste Rang in der Rechtsordnung zu.¹¹ Für seine Änderung war eine Zustimmung des Parlaments nicht erforderlich (Art. 74 I MV). Nur der Kaiser konnte nach Beratung mit dem Kaiserlichen Familienrat und den Geheimen Staatsräten das Gesetz ändern (Art. 62 Meiji-KHG), wobei eine Änderung in der Geschichte nie erfolgt ist. Mit dem Kaiserlichen Hausgesetz wurden die Angelegenheiten bezüglich der Kaiserfamilie, wie z.B. die Thronfolge oder Regentschaft, schriftlich klar geregelt. Man hat aber nicht einfach die lange Tradition der Kaiserfamilie kodifiziert, sondern nahm darin zwei grundlegende Änderungen bezüglich der Thronfolge vor. Erstens: Mögliche Thronfolger wurden streng auf die

8 Zur deutschen Übersetzung vgl. *Wilhelm Röhl*, Die japanische Verfassung, Berlin 1963, S. 147 ff.

9 *Oberländer*, Fußnote 8, S. 316 („Er war das Staatsoberhaupt, aber die verschiedenen Teilhaber an der Macht herrschten in seinem Namen.“). Vgl. auch *Teruya Abe*, Betrachtungen zum Zusammenbruch der japanischen Meiji-Verfassung, in: Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), Beiträge zur japanischen Verfassungsgeschichte, Köln 2011, S. 125 (134).

10 *Oberländer*, Fußnote 8, S. 310 ff. Vgl. auch *Junko Ando*, Die Entstehung der Meiji-Verfassung, München 2000, S. 47 ff.

11 *Makoto Ōishi*, Nihon kenpō-shi [Japanische Verfassungsgeschichte], Tokyo 2005, S. 288 f.

männlichen Abkömmlinge in männlicher Linie beschränkt (Art. 1 Meiji-KHG¹²; vgl. auch Art. 44 Meiji-KHG¹³). Die Thronfolge verlief in Japan zwar immer über die Vaterlinie. Allerdings gab es in der Geschichte auch weibliche Kaiserinnen.¹⁴ Zweitens: Der Rücktritt des Kaisers war nach 1889 rechtlich nicht mehr möglich. Als einzige Voraussetzung für den Thronwechsel sah das Gesetz das Ableben des Kaisers vor (Art. 10 Meiji-KHG¹⁵). Vor der Meiji-Restauration traten mehr als 50 Kaiser – i.d.R. nach Absprache mit dem Shogun – zurück. Dies geschah oft freiwillig. Manchmal aber wurde der Rücktritt von Anderen erzwungen. Der letzte Kaiser, der seinen Thron aufgab, war *Kōkaku-Tennō* im Jahr 1817, also vor genau 200 Jahren. Über die Notwendigkeit einer Vorschrift über die Möglichkeit einer Abdankung des Kaisers wurde im Entwurfsstadium zwar diskutiert. Jedoch sah das Kaiserliche Hausgesetz von 1889 diese Möglichkeit der Abdankung nicht vor.¹⁶ Stattdessen ging man davon aus, dass die Ernennung eines Regenten (Art. 19 II Meiji-KHG¹⁷) für den Fall einer Krankheit ausreichen würde. Befürchtet wurde zudem, dass die Institution des Kaiserhauses instabiler bzw. unvorhersehbar würde, wenn der persönliche Wille des Kaisers die Länge seiner Amtszeit beeinflussen könnte. Der Status des Kaisers als „Person“ wurde also bewusst vernachlässigt, um die nationalistische Staatsideologie möglichst stabil aufrechtzuerhalten.¹⁸

C. Die neue Verfassung und das neue Kaiserliche Hausgesetz

Im Zweiten Weltkrieg erfuhr das autoritäre Kaiserreich Groß-Japan eine Niederlage. Dennoch wurde die Institution „Kaiser“ auch nach dem Zweiten Weltkrieg nicht abgeschafft. General *Douglas MacArthur*, Oberbefehlshaber über die Besatzungstruppen in Japan,

- 12 Art. 1 Meiji-KHG: „The Imperial Throne of Japan shall be succeeded to male descendants in the male line of Imperial Ancestors.“ Die Übersetzung des Meiji-KHG wird zitiert aus: *Hirobumi Ito* (übers. v. Miyoji Ito), *Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan*, Tokio 1906, S. 172 ff.
- 13 Art. 44 Meiji-KHG: „A female member of the Imperial Family, who has married a subject, shall be excluded from membership of the Imperial Family. However, she may be allowed, by the special grace of the Emperor, to retain her title of Imperial Princess or of Princess, as the case may be.“
- 14 Da zwei von den acht Kaiserinnen zweimal in ihrem Leben den Thron bestiegen, gab es insgesamt zehn Perioden in der Geschichte, in denen eine weibliche Kaiserin regierte.
- 15 Art. 10 Meiji-KHG: „Upon the demise of the Emperor the Imperial heir shall ascend the Throne and shall acquire the Divine Treasures of the Imperial Ancestors.“
- 16 Ausführlich *Yasuhiro Okudaira*, *Meiji kōshitsu tenpan ni kansuru ichi kenkyū* – „tennō no tairi“ wo megutte [Eine Überlegung zum Meiji-KHG – „Zum Rücktritt des Kaisers“], in: *Kanagawa hōgaku* 36-2 (2003), S. 517 ff.
- 17 Art. 19 Meiji-KHG: „(1) When the Emperor is a minor, a Regency shall be instituted.
(2) When He is prevented by some permanent cause from personally governing, a Regency shall be instituted, with the advice of the Imperial Family Council and with that of the Privy Council.“
- 18 *Kazuto Sakamoto*, *Itō Hirobumi to meiji kokka keisei* [Hirobumi Itō und die Bildung des Meiji-Staates], Tokio 2012, S. 9 ff., 242 ff.

beschloss, *Hirohito* nicht als Kriegsverbrecher anzuklagen.¹⁹ Dass diese Entscheidung dem Willen der großen Mehrheit der Völker der Alliierten Staaten widersprach, war offensichtlich. *MacArthur* wollte aber vielmehr den Kaiser, der unter der Bevölkerung äußerst populär zu sein schien, als Werkzeug für die Umgestaltung Japans zum freiheitlich-demokratischen Staat benutzen. Am 1. Januar 1946 hielt *Hirohito* eine Rundfunkansprache, in der er ausdrücklich die Göttlichkeit des Kaisers verneinte. Außerdem erklärte die neue Verfassung von 1947, die größtenteils von der US-amerikanischen Besatzungsmacht ausgearbeitet wurde, in ihrem ersten Artikel den Kaiser zum „*Symbol* des Staates und der Einheit des Volkes“.²⁰ Ferner heißt es, dass seine Stellung auf dem Willen des Volkes beruhe, bei dem die Souveränität liege. Art. 4 legt zudem fest, dass der Kaiser nur diejenigen Handlungen in Staatsangelegenheiten vollzieht, die in der Verfassung bestimmt sind und dass er gerade keine eigenständigen politischen Befugnisse besitzt. Zu seinen Funktionen gehören heute lediglich formale Angelegenheiten wie beispielsweise die Ernennung des Ministerpräsidenten, die Einberufung des Parlamentes und die Verkündung von Gesetzen. (Vgl. Art. 6 und 7 JV²¹). Ob die Staatsform Japans heute noch als konstitutionelle Monarchie bezeichnet werden kann, ist in der Lehre umstritten.²²

19 Ausführlich *Noriko Kawamura*, *Emperor Hirohito and Pacific War*, Seattle 2016, S. 187 ff.

20 Zur deutschen Übersetzung vgl. *Röhl*, Fußnote 9, S. 85 ff. Hervorhebung durch den Verfasser. Was es *juristisch* genau bedeutet, dass der Kaiser ein Staats-*Symbol* ist, war seit der Proklamation der JV in der Literatur immer umstritten. Die Antwort auf die Frage, ob Japan eine konstitutionelle Monarchie darstellt oder eine Republik ist, hängt – neben der Definition des Monarchen – von der Auslegung des Symbol-Begriffs ab.

21 Art. 6 JV: „(1) Der Kaiser ernennt den vom Parlament nominierten Premierminister.

(2) Der Kaiser ernennt den vom Kabinett nominierten präsidiierenden Richter des Obersten Gerichtshofes.“

Art. 7 JV: „Der Kaiser vollzieht auf Empfehlung und mit Zustimmung des Kabinetts für das Volk folgende Handlungen in Staatsangelegenheiten:

1. die Verkündung von Verfassungsänderungen, von Gesetzen, Kabinettsverordnungen und völkerrechtlichen Verträgen,
2. die Einberufung des Parlaments,
3. die Auflösung des Unterhauses
4. die Bekanntmachung über die Durchführung der allgemeinen Wahl der Parlamentsmitglieder,
5. die Bestätigung der Ernennung und Entlassung von Ministern und gesetzlich bestimmten anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Vollmachten und der Beglaubigungsschreiben der Botschafter und Gesandten,
6. die Bestätigung einer allgemeinen oder besonderen Amnestie, einer Straferabsetzung, eines Erlasses der Strafvollstreckung und einer Rehabilitierung,
7. die Verleihung von Auszeichnungen,
8. die Bestätigung von Ratifikationsurkunden und gesetzlich bestimmten anderen diplomatischen Urkunden
9. den Empfang ausländischer Botschafter und Gesandter,
10. die Durchführung zeremonieller Feiern.“

22 Vgl. etwa *Shigenori Matsui*, *The Constitution of Japan*, Oxford et al. 2011, S. 58 f.

1947 wurde das neue Kaiserhausgesetz (*kôshitsu tenpan*, im Folgenden KHG n.F.) vom Parlament beschlossen. Das neue Gesetz hat – trotz seines eigenartigen Namens²³ – einen normalen Gesetzesrang (vgl. Art. 2 JV²⁴). Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes wurde erneut diskutiert, ob man eine Regelung über den Rücktritt aufnehmen sollte. Manche sprachen sich damals für die Einführung einer solchen Vorschrift aus, aber die Regierung war dezidiert dagegen. Der Grund war offensichtlich: In der unmittelbaren Nachkriegszeit verlangten zahlreiche bekannte Intellektuelle einen Rücktritt *Hirohitos*, weil er Kaiser in der Kriegszeit gewesen war.²⁵ Da die Regierung die Abdankung *Hirohitos* unbedingt vermeiden wollte, beschloss sie, keine gesetzliche Grundlage für den Rücktritt zu schaffen (vgl. Art. 4 KHG n.F.²⁶). Zu dieser Zeit wurde auch intensiv über die Frage diskutiert, ob die Beschränkung der Thronfolger auf männliche Nachkommen in männlicher Linie angemessen und zeitgemäß sei. Am Ende fand diesbezüglich aber ebenso wenig eine Änderung statt (vgl. Art. 1 und 12 KHG n.F.²⁷).²⁸

D. Kaiser Akihito und seine Abdankung

Kaiser *Akihito* wurde 1933 geboren und bestieg nach dem Tod seines Vaters *Hirohito* im Januar 1989 im Alter von 56 Jahren den Thron. Er ist heute 84 Jahre alt und leidet seit ungefähr zehn Jahren unter gesundheitlichen Problemen. Er soll schon im Jahre 2010 seinen Beratern die Absicht des künftigen Rücktritts übermittelt haben.²⁹ Vermutlich

- 23 Japanische Gesetze erhalten in ihren offiziellen Namen immer das Wort *hôritsu* bzw. *hō* (Gesetz), was beim Kaiserlichen Hausgesetz (*kôshitsu tenpan*) ganz ausnahmsweise nicht der Fall ist. Anders als vor 1945 gibt es heute eigentlich keinen Grund mehr, nur das Kaiserliche Hausgesetz anders zu benennen, denn es handelt sich um ein normales Parlamentsgesetz.
- 24 Art. 2 JV: „Der kaiserliche Thron ist erblich; die Thronfolge richtet sich nach dem vom Parlament beschlossenen Gesetz über das kaiserliche Haus.“
- 25 Vgl. u.a. *Shigeru Nanbara*, *Taii no mondai* [Das Problem des Rücktritts] (1946), in: M. Maruyama u. K. Fukuda (Hrsg.), *Nanbara Shigeru chosaku-shū* [Shigeru Nanbara: Gesammelte Werke], Bd. 9, Tokyo 1973, S. 98 (105 f.). *Nanbara* war ein führender Politikwissenschaftler, Abgeordneter des ehemaligen Adelshauses (*kizokuin*, Amtszeit: 1946–47) und Rektor der staatlichen Universität Tokyo.
- 26 Art. 4 KHG n.F.: „Upon the demise of the Emperor, the Imperial Heir shall immediately accede to the Throne.“ Die Übersetzung des KHG n.F. basiert auf der des kaiserlichen Hofamtes, <http://www.kunaicho.go.jp/e-kunaicho/hourei-01.html> (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).
- 27 Art. 1 KHG n.F.: „The Imperial Throne shall be succeeded to by a male offspring in the male line belonging to the Imperial Lineage.“
Art. 12 KHG n.F.: „In case a female of the Imperial Family marries a person other than the Emperor or the members of the Imperial Family, she shall lose the status of the Imperial Family member.“
- 28 Dazu ausführlich *Hidehiko Kasahara*, *Kôshitsu tenpan seitai katei no sai-kentô* [Erneute Überlegungen zum Entstehungsprozess des Kaiserlichen Hausgesetzes], in: *Hôgaku kenkyû* 83-12 (2010), S. 1 (10 ff.).
- 29 Vgl. „6 nen mae san'yo kaigi de taii no ikô [Absicht des Rücktritts vor sechs Jahren bei inoffiziellem Gremium geäußert]“, in: *Asahi Shimbun* (Morgenausgabe), 18. Oktober 2016, S. 2.

wussten also die führenden Politiker schon lange über seinen Rücktrittswunsch Bescheid, ignorierten diesen aber wohl deshalb, weil die Änderung des Kaiserhausgesetzes eine zu schwierige Aufgabe darstellte.³⁰ Das Thema Kaiser ist – im Hinblick auf die Geschichte vor 1945 – als solches sehr ideologisch aufgeladen und die Politiker in Japan, die sich meist zu streitigen Themen nicht äußern wollen, hatten nach 1947 für eine lange Zeit eine Diskussion über die Kaiserfamilie vermieden. Erst im Jahre 2004 wurde eine Expertenkommission innerhalb der Regierung eingesetzt, um die Frage zu erörtern, ob eine Frau – angesichts der sinkenden Zahl der Thronnachfolgerkandidaten – wieder zur Thronfolge zugelassen werden sollte (vgl. Art. 1, 12 KHG n.F.³¹).³² Allerdings wurde die damalige „Nachfolgerkrise“ durch die Geburt von Prinz *Hisahito* im Jahre 2006 vorläufig beendet (vgl. die Abbildung), sodass das Gesetz nicht mehr geändert werden musste und auch nicht geändert wurde. Im Jahre 2012 fanden Anhörungen von Experten über das gleiche Thema innerhalb der Regierung statt,³³ aber die Gesetzesänderung scheiterte erneut. Obwohl die überwiegende Mehrheit der Japaner einer weiblichen Thronfolge zustimmt,³⁴ hat sich der heutige Ministerpräsident *Shinzō Abe*, der zum rechten Flügel der konservativen Partei LDP gehört, mehrmals skeptisch zu diesem Thema geäußert.³⁵ Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass er das Kaiserhausgesetz lange nicht thematisieren wollte.

Da sich der Gesundheitszustand *Akihitos* in den letzten Jahren verschlechtert hat, konnte das Kaiserliche Hofamt, eine Behörde, die für die Angelegenheiten der Kaiserfamilie zuständig ist, vermutlich das Untätigsein der Politiker nicht mehr ertragen und kam auf die Idee, eine Video-Botschaft auszustrahlen, damit *Akihito* selbst einen Appell unmittelbar an die Bürger richten konnte. Am 8. August 2016 wurde das Video einer elf-minütigen Rede von *Akihito* veröffentlicht.³⁶ Am Anfang seiner Rede merkte er an, dass er es als Kaiser unterlasse, konkrete Aussagen über das geltende System des Kaiserhauses zu machen und dass er lediglich seine persönliche Meinung zur Rolle des Kaisers im heutigen Zeitalter

30 Das Kaiserliche Hausgesetz n.F. wurde tatsächlich in den letzten 70 Jahren inhaltlich noch nicht einmal geändert.

31 Vgl. Fußnote 27.

32 Eine englische Übersetzung des von dieser Kommission vorgelegten Berichts („The Advisory Council on the Imperial House Law Report“) vom 24. November 2005 ist im Internet abrufbar unter: http://japan.kantei.go.jp/policy/koshitsu/051124_e.pdf (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).

33 Vgl. <http://www.kantei.go.jp/jp/singi/koushitsu/yushikisha.html> (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).

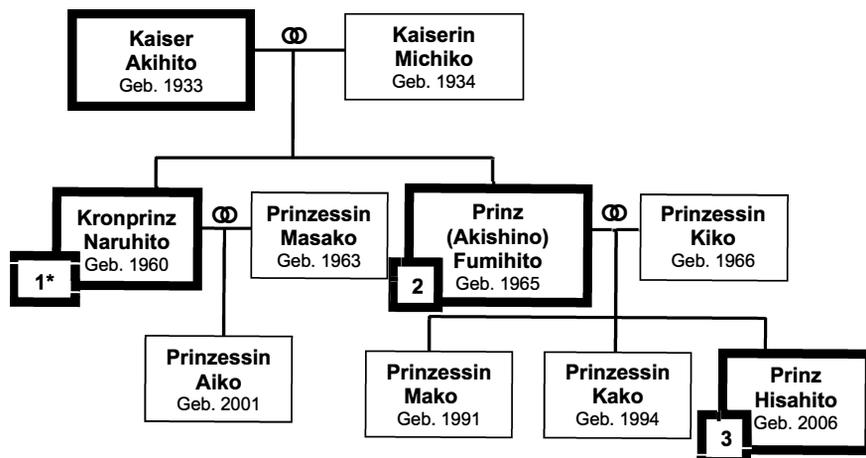
34 Vgl. „70% back female emperor or succession from the female line“ (2. Mai 2017), <http://www.asahi.com/ajw/articles/AJ201705020050.html> (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).

35 Vgl. „Wide-ranging Imperial reform likely too sensitive to tackle for now“, in: The Japan Times, 17. Oktober 2016, LexisNexis.

36 Die englische Übersetzung seiner Rede ist im Internet abrufbar unter: <http://www.kunaicho.go.jp/page/okotoba/detailEn/12> (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).

äußern werde. In dieser Video-Botschaft sagte er zwar nicht ausdrücklich, dass er zurücktreten wolle, aber sein Wille hierzu war klar erkennbar.

Abb. Familienstammbaum des japanischen Kaiserhauses



* Platz in der Thronfolge

In Umfragen nach der Veröffentlichung dieses Videos sprachen sich 80 bis 90 Prozent der Bürger dafür aus, *Akihito* die Abdankung zu ermöglichen.³⁷ Obwohl die Mehrheit der Bevölkerung eine Änderung des Kaiserhausgesetzes verlangte, sodass auch die künftigen Kaiser zurücktreten könnten, beschloss die Regierung – auf Grundlage eines Berichts einer Expertenkommission – am 19. Mai 2017 einen Entwurf eines Sondergesetzes, das nur für *Akihito* gelten sollte. Dieser Gesetzesentwurf wurde dann im Parlament verabschiedet und am 16. Juni 2017 verkündet.³⁸ Am 30. April 2019 soll der Kaiser abdanken; der 1. Mai 2019 wurde als Tag der Neukrönung festgesetzt.³⁹ Der Nachfolger von *Akihito* ist sein ältester Sohn, der 58-jährige Kronprinz *Naruhito*.

Dadurch, dass *Akihito* selbst durch eine Video-Botschaft seinen Wunsch zur Abdankung äußerte, wurde es der Regierung von *Abe* sicherlich leichtgemacht, da *Abe* selbst nie das Thema „Kaiserhaus“ behandeln und somit den Finger in die Wunde legen musste. Offensichtlich hätten viele von seinen Anhängern der Abdankung nicht zugestimmt. Nach der Video-Botschaft war aber klar, dass keine andere Wahl blieb als den Rücktritt zu ermöglichen, zumal *Akihito* selbst diesen Wunsch äußerte.

37 Vgl. „Solving the abdication question“, in: The Japan Times, 17. Oktober 2016, LexisNexis.

38 Offiziell: Sondergesetz zum Kaiserlichen Haugesetz über die Abdankung des Kaisers (*tennō no tairi tō ni kansuru kōshitsu tenpan tokurei hō*), Gesetz Nr. 63/2017.

39 Vgl. Fußnote 3.

E. Rechtliche Problemstellungen

In der Diskussion um die Abdankung sind einige rechtliche Probleme aufgetaucht.

I. Beschränkte Befugnisse des Kaisers und die „Tätigkeiten als Staatssymbol“

Hinsichtlich der beschränkten Befugnisse des Kaisers wurden zwei Probleme diskutiert. Das erste betrifft die Veröffentlichung der Video-Botschaft. Einige Verfassungsrechtler äußerten Bedenken dahingehend, dass *Akihito* durch seine Video-Botschaft einen Einfluss auf die Gesetzgebung ausgeübt habe, was in der JV ausdrücklich verboten sei.⁴⁰ Diese Kritik scheint mir aber aus zwei Gründen verfehlt: Zum einen, weil *Akihito* nur einen Wunsch äußerte und somit den Gesetzgeber keineswegs zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen verpflichtete. Zum anderen, weil die hier einschlägige Sachmaterie, das Gesetz über das Kaiserhaus, im Hinblick auf den Geltungsbereich ganz speziell ist und somit als Ausnahme angesehen werden kann.

Das zweite Problem bezieht sich auf die sog. Tätigkeiten als Staatssymbol (*shôchôteki kôï*) und die damit einhergehende hohe Verantwortung. Wie bereits angemerkt besitzt der Kaiser heute keine politische Funktion mehr. Für all seine „Handlungen in Staatsangelegenheiten“ (*kokuji-kôï*) ist gemäß Art. 3 JV die Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts erforderlich und für diese Handlungen trägt das Kabinett die Verantwortung. Art. 6 und 7 JV nennen konkrete Befugnisse des Kaisers, die nur formaler Natur sind. Es ist klar, dass rein private Handlungen des Kaisers, wie z.B. der Besuch von Konzerten, Theater, Kino, das Fernsehen oder Spaziergehen, nicht als Problem betrachtet werden müssen: Umstritten ist aber, inwiefern eine sog. „öffentliche Handlung“ (*kôteki-kôï*) des Kaisers, die nicht in der JV vorgesehen ist, zulässig ist. Als typisches Beispiel wird die Zulässigkeit der regelmäßigen Ansprache des Kaisers zur Eröffnung des Parlaments diskutiert. *Akihito*, ein „arbeitswilliger“ Kaiser, fühlt sich offensichtlich verpflichtet, stets als Staatssymbol tätig zu sein und hat somit diese Problematik vergrößert. Der friedensliebende Kaiser *Akihito* ist besonders bekannt für seine häufigen Reisen, die oft als „*irei no tabi*“ bezeichnet werden. Dies bedeutet auf Japanisch etwa „Reise der Trauer (bzw. des Gedenkens)“. Er hat bisher viele Städte in Asien besucht, um den Angehörigen der dort verstorbenen Menschen sein Beileid auszusprechen. Im Falle einer größeren Naturkatastrophe reiste *Akihito* stets sofort an den Katastrophenort und sprach dort mit den Überlebenden. Manche Verfassungsrechtler in Japan, die i.d.R. politisch links-liberal sind, sehen diese Tätigkeiten *Akihitos* kritisch, weil sie davon ausgehen, dass die JV zwar die Existenz des Kaisers eingeräumt, aber zugleich seine Kompetenzen strikt eingeschränkt habe.⁴¹ Durch die Tätigkeiten als Staatssymbol wie Staatsbesuche o.ä., die zwar nicht in der Verfassung verankert sind, werde das Gefühl gestiftet, dass der Kaiser für das gesamte Volk da sei. *Akihito* selbst hält diese

40 Unter anderem *Kôichi Yokota*, *Seiji ni kaizai – kenen nokoru* [Gelassene Bedenken zur Intervention in die Politik], in: *Nihon keizai shimbun* (Morgenausgabe), 9. August 2016, S. 2.

41 Vgl. z.B. *Matsui*, Fußnote 23, S. 60 f.; siehe auch Fußnote 20.

ungeschriebenen Tätigkeiten für besonders wichtig und geht davon aus, dass diese nur von ihm ausgeführt werden dürfen. In der Folge könne man auch den Kronprinzen nicht als Regenten ernennen (vgl. Art. 5 JV⁴² und Art. 16 KHG n.F.⁴³). Der Regent könne zwar nach Ansicht *Akihitos* die Aufgaben erfüllen, die in der JV normiert sind, aber nicht als Staatssymbol tätig sein, weil nur der Kaiser Symbol Japans und der Einheit des Volkes sein könne und dürfe.

Es gibt aber noch einen anderen wichtigen Grund, weshalb *Akihito* die Ernennung eines Regenten für unangemessen hält. Er möchte nämlich durch einen Rücktritt in gesundem Zustand die Stagnation der Gesellschaft bei seinem Tod möglichst gering halten. Die „Stagnation“, die in Japan als *jishuku mûdo* (wörtlich etwa: Atmosphäre der Selbstkontrolle bzw. der Mäßigung) bezeichnet wird, erlebten die Japaner schon im Jahre 1989, kurz vor dem Tod *Hirohitos*. Was passierte damals? Ich zitiere hier eine Beschreibung der damaligen Gesellschaftssituation aus einem Artikel der englischen Zeitschrift TIME: „Regierungsmitglieder sagten Geschäftsreisen ab und lokale Behörden ließen jährliche Feste ausfallen. Pop-Konzerte und Hochzeiten wurden verschoben. TV-Comedy-Shows wurden eilig umgeschrieben, um die Respektlosigkeit und übermäßige Frivolität herauszustreichen. Die Nachrichtensprecher verzichteten auf ihre Designerkleidung und bekleideten sich stattdessen mit unauffälligen grauen Anzügen, um sich der düsteren Stimmung des Landes anzupassen. [...] Nicht einmal Geld schien zu zählen. Ein TV-Netzwerk ersetzt eine beliebte Comedy-Show mit einem werbungsfreien Programm über Baby-Elefanten.“⁴⁴ Das ist genau die Situation, die *Akihito* vermeiden will.

II. Sondergesetz für *Akihito* – Angst vor dem „Anfang vom Ende“?

Abschließend soll auf die Frage, warum ein „Sondergesetz“ erlassen wurde und somit das Kaiserliche Hausgesetz nicht geändert wurde, eingegangen werden. Dafür gab es drei Gründe: Erstens hätte es länger gedauert, wenn man versucht hätte, allgemeine Vorgaben bzw. Bedingungen für die künftigen Abdankungen festzulegen. Dies wollte die Regierung vermeiden. Zweitens wollte die Regierung offensichtlich die Abdankung *Akihitos* als Einzelfall thematisieren bzw. darstellen. Das heißt, die *Abe*-Regierung wollte weder über die Änderung des Kaiserhausgesetzes, mit welcher das Thema „weibliche Thronfolge“ automatisch assoziiert wird, noch über die Abdankung der künftigen Kaiser diskutieren.

42 Art. 5 JV: „Wird nach den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes eine Regentschaft eingerichtet, vollzieht der Regent im Namen des Kaisers seine Handlungen in Staatsangelegenheiten.“

43 Art. 16 KHG n.F.: „(1) In case the Emperor has not come of age, a Regency shall be established.
(2) In case the Emperor is affected with a serious disease, mentally or physically, or there is a serious hindrance and is unable to perform his acts in matters of state, a Regency shall be instituted by decision of the Imperial House Council.“

44 *Olivia B. Waxman*, What to Know About Japan’s Emperor Akihito: A Lifetime of Firsts, 8. August 2016, <http://time.com/4442996/akihito-emperor-abdication/> (zuletzt geöffnet am 26. Juni 2018).

Warum ist die *Abe*-Regierung aber mit dem Rücktritt so vorsichtig? Der Grund ist wohl die Befürchtung der nationalkonservativ ausgerichteten, überzeugten Anhänger von *Abe*, die Institution des Kaiserhauses werde durch die Ermöglichung der Abdankung instabil. Diese Befürchtung ist nicht ganz fernliegend. Auch den Nationalkonservativen scheint bewusst zu sein, dass es eine Art von Sklaverei ist, ohne Rücktrittsmöglichkeit Kaiser sein zu müssen: Im Kaiserhaus gibt es zu wenig Freiheit.⁴⁵ Der Kaiser hat naturgemäß keine Freiheit der Berufswahl, die Ehe des Kronprinzen muss vorher von einem speziellen Gremium genehmigt werden und die Mitglieder der Kaiserfamilie dürfen nicht ihre politischen Meinungen äußern, da sie als Symbol des Staates immer neutral sein müssen.⁴⁶ Ihnen wird aber überhaupt kein Rechtsschutz eingeräumt.⁴⁷ Diese Situation ist vielen Japanern wohl nicht bewusst, entspricht aber leider der Wahrheit. Nicht ohne Grund leidet die Prinzessin *Masako* unter psychischen Problemen, die das Hofamt offiziell als „Anpassungsstörung“ (*tekiō shōgai*) bezeichnet. *Masako*, eine Tochter von *Hisashi Owada*, einem ehemaligen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, ist eine ehemalige Diplomatin und spricht fließend Englisch und auch Deutsch. Sie heiratete 1993 den Kronprinz *Naruhito* und gebar ihm 2001 eine Tochter. Sie leidet aber seit 2000 an einer psychischen Störung und tritt heute nur selten in der Öffentlichkeit auf. Offensichtlich war die Erwartung unter den Bürgern, dass sie einen Sohn zur Welt bringen würde, zu groß. Auch ihre 15-jährige Tochter, Prinzessin *Aiko*, kann aufgrund ihrer schwachen Gesundheit die Schule nicht regelmäßig besuchen.

Wenn man in dieser Situation einen freiwilligen Rücktritt ermöglicht und somit eine Art von „Emanzipation“ der Familienmitglieder des Kaiserhauses anfängt, würde dies möglicherweise den *Anfang vom Ende* bedeuten. Was würde passieren, wenn der nächste Kaiser, *Naruhito*, in ein paar Jahren sagen würde, dass er – wie sein Vater – zurücktreten möchte, weil seine Frau und seine Tochter dem gesellschaftlichen Druck und den Belastungen nicht mehr standhalten können? In diesem Fall blieben nur noch zwei mögliche Nachfolger: *Fumihito* und *Hisahito*. Ob sie das Amt des Kaisers übernehmen wollen, ist allerdings auch nicht klar.

45 Zur Grundrechtsträgerschaft von den Mitgliedern der Kaiserfamilie s.u. Fußnote 47.

46 Zu dieser Problematik s. *Tatsuo Inoue*, *Gendai no hinkon* [Armut in der Gegenwart], Tokyo 2001, S. 77 ff.

47 Nach herrschender Literaturmeinung gelten die Grundrechte, welche im Abschnitt III in der Verfassung normiert sind, nicht für die Mitglieder der Kaiserfamilie. *Yasuo Hasebe*, Kenpō [Verfassungsrecht] Tokio 2014, S. 122. Eine andere Ansicht vertritt das Obergericht Nagoya (Abteilung Kanazawa), Ur. v. 16.2.2000, *Hanrei-jihō* 1726, 111. Jedenfalls besitzt der Kaiser nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs keine Parteifähigkeit (!) im Zivilprozess. OGH, Ur. v. 20.11.1989, *Minshū* 43-10, 1160. Er genießt nach herrschender Lehre auch den Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung. Demnach soll Art. 21 KHG n.F. („The Regent, while in office, shall not be subject to legal action. [...]“) analog angewendet werden.

F. Fazit

Die Ermöglichung der Abdankung war vorteilhaft für die einzelnen Mitglieder der Kaiserfamilie, aber nachteilig für die Nationalkonservativen, vielleicht auch für *Shinzô Abe*. Denn sie wollen letztendlich nur, dass der Kaiser überhaupt existiert, im friedlichen Kaiserpalast im Zentrum Tokyos für den Staat betet und keine darüberhinausgehenden Tätigkeiten ausübt. Diese Menschen sind stolz darauf, dass Japan die längste Dynastie der Welt hat. Sie glauben, die Existenz dieser *Institution* stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl des japanischen Volkes als Nation und lässt die Menschen daran glauben, dass dieses Volk seit Ewigkeiten existiert hat und die Nation auch in Zukunft fortbestehen wird.⁴⁸ Tatsächlich haben diese Konservativen aber wenig Respekt vor den Menschen, die im Palast leben.

Die Ermöglichung der Abdankung führte erstmals dazu, dass der Kaiser auch in seinem Status als „Person“ bedacht wurde. Dies war der erste Schritt für eine „freiere“ Kaiserfamilie und bedeutete zugleich für diejenigen eine politische Niederlage, die von einer immerwährenden und glücklichen Kaiserfamilie, die unter den genannten Bedingungen so wohl nicht existiert, träumen.

48 *Oberländer*, Fußnote 8, S. 310.